

Das aktuelle THEMA: **Verkehrssicherheit bei Verglasungen und Glasbruch im Detail**

„Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (**TRLV**)“, veröffentlicht im Juni 1998

„Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (**TRAV**)“, Januar 2003, verbindlich mit Veröffentlichung in den Listen der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) der Landesbauordnungen (LBO) der Länder.

Die TRLV schließt **Überkopf-Verglasungen** (Neigung $>10^\circ$ zur Senkrechten) und **Vertikalverglasung** (Neigung $\leq 10^\circ$ zur Senkrechten) ein. Dabei werden Wind-, Schnee-, Eigen- und Klimlasten, sofern zutreffend, beachtet. Vertikal-Verglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z.B. Schaufensterverglasung), unterliegen nicht zwingend der **TRLV**.

Bei der Anwendung der **TRLV** ist auf Glaseinstand und Durchbiegung der Auflagerprofile zu achten. Zusätzlich für **Überkopfverglasungen** gilt, dass die untere Scheibe von Isolierverglasungen nur mit Drahtglas- oder VSG-Verglasung ausgeführt werden darf. Bei Verbundsicherheitsglas (VSG) sind die Dicken der sich zwischen den Glasscheiben befindenden PVB-Folien und die Lagerungen entsprechend den Seitenverhältnissen der Gläser zu beachten. Ein weiteres wichtiges Kriterium stellt neben Schnee- und Windbelastungen die Auswirkung von Druckdifferenzen bei Mehrscheibenisolierverglasung zwischen dem Ort der Herstellung und dem Einbauort dar.

Durchbiegungsnachweise der Glasscheiben sind, bis auf festgelegte Ausnahmen, zu erbringen.

Zu den Ausnahmen zählen Isoliergläser in vertikaler Einbaulage, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Einbauhöhe unter 20 m über der Verkehrsfläche, Scheibenfläche kleiner /gleich $1,6 \text{ m}^2$, kurze Scheibenkante $\geq 500 \text{ mm}$, lange Scheibenkante max. 3200 mm , allseitig gelagert, Scheibendicke mindestens $2 \times 4 \text{ mm}$ und SZR max. 16 mm , Differenz zwischen den Scheibendicken max. 4 mm (z.B. Schallschutzverglasung).

Die **TRAV** gilt für mechanisch gelagerte Verglasungen, wenn diese dazu dient Personen auf Verkehrsflächen gegen seitlichen Absturz zu sichern, wobei der mindestens zu sichernde Höhenunterschied der entsprechenden Landesbauordnung zu entnehmen ist.

Es wird innerhalb der TRAV in drei Kategorien A, B und C (C1, C2 und C3) unterschieden. Erste Nachweise von Glasaufbauten mit nachgewiesener Stoßsicherheit liegen in tabellarischer Form vor.

Voraussetzung ist dabei stets, dass die tragenden Teile der Glashaltekonstruktionen (Pfosten, Riegel, Verankerungen usw.) den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Alle Materialien müssen dauerhaft beständig sein. Dazu wird eine fachgerechte Wartung und Pflege vorausgesetzt.

(Lothar Schmotz)